

## **614 Hauptstrasse**

### **Km 0.750 bis Einmündung Feldstrasse**

#### **Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen und Landerwerbsplan gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Strassengesetz (StrG)**

#### **Abtretung von Privatrechten / Leistung von Beiträgen**

#### **Öffentliche Planauflage mit Rechtserwerb**

Das folgende Projekt wird gemäss § 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

## **614 Hauptstrasse**

### **Km 0.750 bis Einmündung Feldstrasse**

Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen - nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche – während 30 Tagen von heute an – in der Gemeindeverwaltung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, zur Einsicht auf. Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt.

Die Pläne liegen vom 11. April 2014 bis 11. Mai 2014 auf und können wie folgt eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon

Die Einsichtnahme ist während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich.

Über die Ostertage und den 1./2. Mai gelten eingeschränkte Öffnungszeiten. Diese werden im Furttaler und auf der Webseite der Gemeinde Dänikon publiziert.

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und

anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich bei folgender Stelle Einsprache erhoben werden: Gemeindeverwaltung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon.

Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei oben genannter Stelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff VRG).

Dänikon, 11. April 2014

Gemeinderat Dänikon

**Publikationsdaten:**

Amtsblatt des Kantons Zürich 11. April 2014

Furttaler 11. April 2014